

# Amtsblatt

## für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



---

9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 22. Juli 2015

Nummer 33

---

### I N H A L T

#### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut **270**

Die Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt.

#### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

**A. Amtliche Bekanntmachungen des  
Salzlandkreises**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut**

Die Allgemeinverfügung ist als Anlage beigefügt.



## Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut

In der Stadt Könnern ist am 20.07.2015 der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt worden. Gemäß § 10 der Bienenseuchen-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt.

1. Es wird folgendes Sperrgebiete festgelegt:  
Kernstadt Könnern (also ohne alle Ortsteile).
2. Bienenhalter im Sperrbezirk haben der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Völker unter Angabe ihres Standortes anzuzeigen (Tel.: 03471 684 1461, [vet@kreis-slk.de](mailto:vet@kreis-slk.de)).
3. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenbestandes zu wiederholen.
4. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
6. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung:

Am 20.07.2015 wurde in einem Bienenbestand in Könnern die Amerikanische Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt. Gemäß § 10 der Bienenseuchenverordnung hat die zuständige Behörde nach amtlicher Feststellung von AFB ein Sperrgebiet um den betroffenen Ausbruchsbestand mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer festzulegen. Bei der Festlegung des Sperrbezirkes wurden die bisherigen Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Bienenhaltungen berücksichtigt.

Der Salzlandkreis ist nach § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31.07.2002, zuletzt geändert durch § 17 Absatz 5 des Gesetzes vom 07. August 2014 (GVBLI LSA S. 314) die zuständige Behörde.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis ,31 FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz, 06400 Bernburg (Saale) einzulegen.

  
Bauer  
Landrat